

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/25 vom 29. Oktober 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/25 du 29 octobre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/25 del 29 ottobre 2009

Regeste

Art. 24 Abs. 1 ATSG, Art. 12 Abs. 1 und 4 ELG, Art. 22 Abs. 1 ELV. Nachzahlung der Ergänzungsleistung bei einer rückwirkenden IV-Rentenzusprache gemäss dem bis 31. Dezember 2007 geltenden Art. 48 Abs. 2 IVG. Art. 22 Abs. 1 ELV ist gesetzmässig, auch wenn eine Invalidenrentennachzahlung über das IV-Anmeldedatum hinaus in die Vergangenheit für jenen Zeitraum keinen EL-Nachzahlungsanspruch entstehen lässt. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Familienrechtliche Unterstützungszahlungen eines Elternteils an ein arbeitsunfähiges, auf die (rückwirkende) Zusprache einer Invalidenrente wartendes und deshalb mittelloses Kind sind nicht Schenkungen, sondern rückzahlbare Vorleistungen im Hinblick auf die spätere Rentennachzahlung. Die Rückzahlung dieser Vorleistungen aus der Rentennachzahlung stellt deshalb EL-rechtlich keinen Vermögensverzicht des Kindes, sondern eine Schuldentilgung dar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2009, EL 2009/25). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_982/2009.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 61 lit. d ATSG ist das Versicherungsgericht nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Es kann eine Verfügung zu Ungunsten der Beschwerde führenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. Diese Regelung schliesst die Existenz eines Rügeprinzips aus. Der Sinn und Zweck des Art. 61 lit. d ATSG besteht nämlich darin, das materielle Recht ungeachtet der subjektiven Interessen der Beschwerde führenden Partei durchzusetzen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 89 Zu Art. 61 ATSG). Das Versicherungsgericht ist deshalb nicht gezwungen, die Beurteilung auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen der Höhe des anrechenbaren Mietzinses, der Anrechnung eines Vermögens unter Einschluss der an die Mutter überwiesenen Fr. 60'000.- und des Anspruchsbeginns zu beschränken. Eine solche Beschränkung wäre mit dem Zweck der erstinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung der Verfügung, nämlich der Durchsetzung des materiellen Rechts, d.h. der inhaltlich korrekten Entscheidung über das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers, nicht in Übereinstimmung zu bringen. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung bildet deshalb – ungeachtet des konkreten Beschwerdebegehrens - immer das zur Diskussion stehende Rechtsverhältnis als Ganzes. Demnach ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich nur für die Zeit vom 1. März 2003 bis 31. August 2005, für November und Dezember 2006 und für die Zeit ab Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung hat. Die IV-Stelle hat die Rentenzusprache auf die genannten Perioden beschränkt, weil der Beschwerdeführer vom 8. August 2005 bis 6. November 2006 und vom 13. Dezember 2006 bis 16. Dezember

2007 IV-Taggelder bezogen hat. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG hat auch derjenige einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, der während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezieht. Der Beschwerdeführer hat sowohl 2005/6 als auch 2006/7 während mehr als sechs Monaten ein Taggeld erhalten. Er hat deshalb durchgehend einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit aufzuheben und die Sache ist zur Ermittlung und Ausrichtung der Ergänzungsleistungen auch während der Phasen des Taggeldbezugs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2

Laut Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG sind der Wohnungsmietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten als Ausgaben anerkannt. Erstellt der Vermieter eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen. Leben Personen in der Wohnung, die nicht in die Anspruchsberechnung eingeschlossen sind, so ist ihr Anteil am Mietzins ausser Betracht zu lassen. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen (Art. 16c ELV). Der Bruttomietzins, also der Mietzins unter Einbezug der Mietnebenkosten, hat gemäss der Änderungsmitteilung vom 22. November 2004 bis März 2004 Fr. 1496.- und ab 1. April 2004 Fr. 1516.- betragen. Gemäss der Änderungsmitteilung vom 7. Dezember 2005 ist der Bruttomietzins ab 1. April 2006 auf Fr. 1596.- angestiegen. Der Beschwerdeführer hat bei der Anmeldung nach wie vor einen Mietzins von Fr. 1596.- angegeben. Die Beschwerdegegnerin hat für die Zeit ab dem von ihr angenommenen Anspruchsbeginn die Hälfte des jeweils zu entrichtenden Bruttomietzinses angerechnet, weil der Beschwerdeführer die Wohnung mit seiner Mutter geteilt hat. Die Mietnebenkosten sind also immer als Ausgaben berücksichtigt worden. Würde die Hälfte der gemäss der Schlussabrechnung des Vermieters vom 21. August 2008 effektiv zu bezahlenden Nebenkosten von Fr. 3384.45 ebenfalls angerechnet, käme es also zu einer doppelten Berücksichtigung dieser Ausgabenposition, so dass die Ergänzungsleistung zu hoch ausfiele. In bezug auf die Mietzinsausgaben erweist sich die Anspruchsberechnung durchgehend als korrekt.

E. 3

3.1 Gemäss dem am 31. Dezember 2008 erstellte Zinsabschluss für das Konto Nr. Y.____ belief sich der Kontostand an diesem Tag auf Fr. 74'114.65. Erst am 6. Januar 2009 ist die Überweisung von Fr. 60'000.- an die Mutter des Beschwerdeführers erfolgt. Gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV ist das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend. Nun lässt aber auch eine Vermögensverminderung eine Revision der Ergänzungsleistung zu (Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV). Hätte die Beschwerdegegnerin die Überweisung von Fr. 60'000.- an die Mutter als revisionsrechtlich relevante Veränderung qualifiziert, hätte sie die Ergänzungsleistung ab 1. Februar 2009 aufgrund des entsprechend tieferen Vermögens herabgesetzt. Das ist nicht geschehen, obwohl sich das Vermögen des Beschwerdeführers effektiv um Fr. 60'000.- vermindert hatte. Dieses Vorgehen kann nur so interpretiert werden, dass die Beschwerdegegnerin ab 1. Februar 2009 im Umfang von Fr. 60'000.- ein hypothetisches Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) angerechnet hat. Sie ist also davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung Vermögen auf eine andere Person übertragen habe (vgl. Rechtsprechung des Bundesgericht zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistung zu AHV und IV, 2.A., bearbeitet von Urs Müller, S. 140 N. 451 f.). Die Beschwerdegegnerin beruft sich dabei implizit auf die bundesgerichtliche Praxis zu den ohne Entgelt erbrachten Betreuungs-

und/oder Pflegeleistungen, die später als entgeltlich behauptet und durch eine Vermögensübertragung von der betreuten/gepflegten Person auf die betreuende/pflegende Person abgegolten werden (vgl. das unveröffentlichte Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 1993 i.S. I.E., P 4/93). In aller Regel handelt es sich dabei um Sachverhalte, in denen die Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten unentgeltlich erbracht worden sind und erst später - als Rechtfertigung für eine gegenleistungslose und rechtspflichtlose Vermögensübertragung - in nachträglich entgeltliche umgedeutet werden, um so die Anrechnung eines hypothetischen Vermögens zu verhindern. Die Beschwerdegegnerin unterstellt also, dass die Mutter des Beschwerdeführers dessen Lebensunterhalt unentgeltlich finanziert habe und dass keine Vereinbarung bestanden habe, nach welcher der Beschwerdeführer die Unterhaltsleistungen rückvergüten würde, falls eine Rentennachzahlung dies ermöglichen sollte. Der Beschwerdeführer selbst hat darauf hingewiesen, dass es keine explizite Vereinbarung dieses Inhalts gegeben habe, weil er sich lange gar nicht um Rentenleistungen, sondern nur um berufliche Eingliederungsmassnahmen beworben habe. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Mutter auch nach dem Wechsel von der beruflichen Eingliederung zur Prüfung eines rückwirkenden Rentenanspruchs keine explizite Vereinbarung betreffend die Verwendung einer allfälligen Rentennachzahlung abgeschlossen haben.

3.2 Daraus darf aber entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer mit der Überweisung an seine Mutter auf Fr. 60'000.- verzichtet habe. Während Betreuungs- und Pflegeleistungen unter nahen Verwandten in aller Regel ohne einen Gedanken an eine spätere finanzielle Abgeltung erbracht werden, ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass das Aufkommen für den Lebensunterhalt eines erwachsenen Kindes – in natura oder durch Geldzahlungen – nicht unentgeltlich erfolgt. Anders als eine in natura erbrachte Betreuungs- oder Pflegeleistung steht eine derartige Unterhaltsleistung – als Kindesunterhalt wie als Verwandtenunterstützung - unausgesprochen unter dem Vorbehalt einer Rückerstattung, falls das unterstützte erwachsene Kind später, beispielsweise durch eine Rentennachzahlung, zu Geld kommen sollte. Ohne eine Rückerstattung der früher erbrachten Unterstützungsleistungen aus dem nachträglich erworbenen Vermögen würde sich die unterstützende Person zu Recht ausgenützt und übervorteilt wähnen, denn das unterstützte erwachsene Kind wäre im Ergebnis bereichert. Bei in natura erbrachten Betreuungs- oder Pflegeleistungen wäre das nicht der Fall. Das Aufkommen für den Lebensunterhalt ist deshalb nach der allgemeinen Lebenserfahrung als Leistung zu qualifizieren, die ihrer Natur nach eine Rückerstattung voraussetzt, sobald und soweit das aufgrund eines nachträglichen Vermögenszuflusses möglich ist. Es handelt sich sowohl aus der Sicht der unterstützenden als auch aus der Sicht der unterstützten Person um Vorschussleistungen, die naturgemäss zurückzuzahlen sind, wenn dies später einmal möglich wird. Der Beschwerdeführer hat zu Recht auf die Parallele zu den Leistungen einer bevorschussenden Sozialhilfestelle hingewiesen, denn auch familienrechtliche Unterstützungen erfolgen im Zusammenspiel mit anderen Bedarfsdeckungs- und Schadenausgleichssystemen der Rechtsordnung (vgl. etwa die Koordinationsregeln in den Abs. 2 und 2 bis des Art. 285 ZGB betreffend Sozialversicherungsleistungen und Art. 11 Abs. 1 lit. h und Abs. 3 lit. a ELG betreffend familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Verwandtenunterstützung; zur notwendigen Gesamtsicht vgl. Franz Schlauri, Die Opferhilfe im Verhältnis zu sonstigen Bedarfsdeckungs- und Schadenausgleichssystemen, namentlich zur Sozialhilfe, in: Ehrenzeller/Guy-Ecabert/André Kuhn [Hrsg.], Das revidierte

Opferhilfegesetz, Zürich/St. Gallen 2009, S. 99 ff.). Im System der Lohnfortzahlung sind Bereicherungen ebenfalls verpönt, weshalb trotz des Fehlens einer positivrechtlichen Norm die Annahme rückzahlbarer und anrechenbarer Vorleistungen selbstverständlich ist (vgl. etwa BGE 126 III 521 ff.). Dies muss aufgrund einer wertungsmässigen Kongruenz auch im vorliegenden Zusammenhang gelten. Trotz des Fehlens einer zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter bestehenden expliziten Rückzahlungsvereinbarung ist also von einer Rechtspflicht zur Rückerstattung auszugehen. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich in Erfüllung einer Rechtspflicht eine Überweisung an seine Mutter getätigt hat. Die rückwirkende Zusprache einer Ergänzungsleistung zeigt, dass die nachbezahlte Rente, wäre sie laufend ausgerichtet worden, nicht ausgereicht hätte, den Existenzbedarf des Beschwerdeführers zu decken. Das bedeutet, dass die von der Mutter erbrachten Leistungen höher gewesen sein müssen als die Invalidenrente, denn sie haben den Existenzbedarf des Beschwerdeführers abgedeckt. Mit der Überweisung nur eines Teils der Rentennachzahlung hat der Beschwerdeführer also nicht die Gesamtleistung der Mutter abgedeckt. Demnach enthält die Überweisung von Fr. 60'000.- keinen Schenkungsteil. Ab 1. Februar 2009 hätte nur noch das effektiv vorhandene Vermögen des Beschwerdeführers angerechnet werden dürfen, d.h. die Ergänzungsleistung hätte auf diesen Tag heraufgesetzt werden müssen. Diesbezüglich erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid, soweit er den Leistungsanspruch ab 1. Februar 2009 regelt, als rechtswidrig.

E. 4

Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung besteht ab dem Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht wird (Art. 12 Abs. 1 ELG). Diese Bestimmung weicht bewusst von Art. 24 Abs. 1 ATSG ab, laut welchem der Anspruch auf ausstehende Leistungen nach fünf Jahren erlischt. Damit wäre nämlich für die der Anmeldung vorausgehenden fünf Jahre eine Ergänzungsleistung nachzuzahlen. Art. 12 Abs. 1 ELG schliesst jede Nachzahlung für die Zeit vor der EL-Anmeldung aus. Nun sieht Art. 12 Abs. 4 ELG aber dem Grundsatz nach eine Nachzahlungsmöglichkeit für Ergänzungsleistungen vor, auf die der Anspruch vor der Anmeldung entstanden ist. Dem Verordnungsgeber wird nämlich die Kompetenz eingeräumt, eine Nachzahlungsregelung zu schaffen. Der Verordnungsgeber hat diesen Auftrag mit Art. 22 Abs. 1 ELV erfüllt: Wird die Anmeldung für eine Ergänzungsleistung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Rentenverfügung eingereicht, beginnt der Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente. Die Nachzahlung der Ergänzungsleistung für die Zeit vor dem Einreichen der EL-Anmeldung ist also beschränkt auf die Zeit ab dem Einreichen der Rentenmeldung. Von den Versicherten soll nicht verlangt werden, dass sie ihre EL-Anmeldung schon mit der Rentenmeldung einreichen. Sie sollen vielmehr mit der EL-Anmeldung zuwarten können, bis sie aufgrund der ihnen eröffneten Rentenverfügung wissen, dass sie die Grundvoraussetzung einer EL-Anspruchsberechtigung erfüllen. Aus der in dieser Form "verspäteten" EL-Anmeldung soll ihnen also kein Nachteil erwachsen. Der Beschwerdeführer betrachtet die Lösung des Art. 22 Abs. 1 ELV als gesetzwidrig, wenn er geltend macht, eine Rentennachzahlung nach dem früheren Art. 48 Abs. 2 IVG, die in die Zeit vor der Rentenmeldung zurückreiche, müsse auch einen parallelen EL-Anspruch begründen, denn der Zweck der Ergänzungsleistung sei es, für die gesamte Zeit der Rentenberechtigung den Existenzbedarf des Rentners zu gewährleisten. Der EL-Anspruch bestehe also nicht erst ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Rentenmeldung, sondern bereits ab dem – davor liegenden – Zeitpunkt der Rentenberechtigung. Vom Sinn und Zweck der Ergänzungsleistungen her betrachtet ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen. Nun handelt es sich dabei aber nicht um

das massgebende Argument. In Art. 12 Abs. 1 ELG ist nämlich das sogenannte "Bewerbungsprinzip" festgeschrieben: Massgebend für die Ausrichtung einer Ergänzungsleistung ist nicht der Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (in dem von Art. 24 Abs. 1 ATSG abgedeckten Zeitraum von fünf Jahren), sondern der Zeitpunkt der Einreichung der EL-Anmeldung. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass eine verspätete EL-Anmeldung die Deckung eines in der Vergangenheit entstandenen EL-Bedarfs bei damals bestehender Rentenberechtigung ausschliesst. Diese Regelung ist vom Verordnungsgeber konsequent weitergeführt worden. Er hat nur die EL-Anmeldung durch die Rentenmeldung ersetzt und so verhindert, dass die Versicherten gezwungen sind, ihre EL-Anmeldung gleichzeitig mit der Rentenmeldung einzureichen (worauf die EL-Durchführungsstelle die Behandlung der EL-Anmeldung bis zum Erlass der Rentenverfügung sistieren müsste). Art. 22 Abs. 1 ELV deckt sich also vollständig mit dem Sinn und Zweck des Art. 12 Abs. 1 ELG. Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber sich an die ihm in der Delegationsnorm (Art. 12 Abs. 4 ELG) gesetzten Grenzen gehalten hat. Art. 22 Abs. 1 ELV ist gesetzmässig, der sich auf diese Bestimmung stützende angefochtene Einspracheentscheid also korrekt. Der Beschwerdeführer hat erst ab dem 1. März 2003 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, weil er die IV-Anmeldung am 3. März 2003 eingereicht hat.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben und die Sache ist zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Juli 2009 aufgehoben und die Sache wird zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.